

§ 63c VBG Verwendungsbezeichnungen

VBG - Vertragsbedienstetengesetz 1948

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.01.2026

1. (1)Für die Vertragsbediensteten des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes sind die in§ 231c Abs. 1 BDG 1979 festgelegten Amtstitel als Verwendungsbezeichnungen vorgesehen, wobei an die Stelle der Verwendungsgruppen K 3 und K 4 die Entlohnungsgruppen gk3 und gk4 treten.
2. (2)Bei der Verwendung als Direktorin oder Direktor einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG ist die Verwendungsbezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“ vorgesehen.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at